

TEIL B - TEXT

1. DIE ZWEIFLÖSSIGE BEBAUUNG DARF EINE HÖHE VON MAX. 12,00 m FIRST-HÖHE NICHT ÜBERSTEIGEN.
2. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SICHTFLÄCHEN AN DEN STRASSEN-EINMÜNDUNGEN DÜRFEN EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
3. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SICHTFLÄCHEN SIND TANKSTELLENÜBERDACHUNGEN ZULÄSSIG. SOWEIT DURCH DIE KONSTRUKTION GEWÄHRLEISTET IST, DASS KEINE SICHTBEHINDERUNG ERFOLGT.
4. VON DER 11.000-VOLT-FREILEITUNG IST MIT ALLEN GEBÄUDEN EIN MINDEST-ABSTAND VON 4,00 m VON DEN LEITERSEILEN - AUCH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES AUSSCHWINGENS DER LEITERSEILE BEI WIND - EINZUHALTEN. AUSSERDEM HAT DER UMGANG MIT BAUGERÜSTEN, LEITERN, FÖRDEREINRICHTUNGEN UND BAUMASCHINEN UNTER GANZ BESONDERER VORSICHT ZU ERFOLGEN. ES IST MIT DIESEN EINRICHTUNGEN EBENFALLS DER MINDESTABSTAND VON 4,00 m VON DEN LEITERSEILEN EINZUHALTEN.
5. IM EINZELFALL IST GEMÄSS § 17 ABS.5 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG EINE ÜBERSCHREITUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL UM MAX. 15% AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, SOWEIT ES HIERDURCH NICHT ZU EINER ÜBERSCHREITUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL KOMMT.
6. LÄRMSCHUTZ
FÜR DIE GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DER B 75 -LÜBECKER CHAUSSEE- SIND ENTSPRECHEND DEM LÄRMPEGELBEREICH DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN NACH DIN 4109, T6, EINZUHALTEN.
 - a) FÜR DEN BEREICH DES MISCHGEBIETES, IN EINEM 70,00 m ABSTAND VON DER KREUZUNG B 75/AUTOBAHNZUBRINGER WIRD DER LÄRMPEGELBEREICH IV FESTGESETZT.
HIER SIND FOLGENDE MINDESTWERTE DES BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSES EINZUHALTEN:
FÜR AUSSENWÄNDE $R_w = 45 \text{ dB}$. FÜR FENSTER $R_w' = 40 \text{ dB}$.
 - b) IN EINEM ABSTAND VON 45,00 m ZUR B 75 GILT INNERHALB DES MISCHGEBIETES - MIT AUSNAHME DES BEREICHES (6a) - DER LÄRMPEGELBEREICH III.
HIER SIND FOLGENDE WERTE EINZUHALTEN:
FÜR AUSSENWÄNDE $R_w = 40 \text{ dB}$. FÜR FENSTER $R_w' = 35 \text{ dB}$.

5/2



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG



MISCHGEBIETE

§ 6 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
§ 16 BAUNVO

Z.B. **GFZ 0,6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Z.B. **GRZ 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL

Z.B. **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
§§ 12 UND 23 BAUNVO

OFFENE BAUWEISE
 BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND
DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS,
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

BAUHOF

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG :
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE FUSSWEG

STRASSENBEGLEITGRÜN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 13 BBAUG

ELEKTRISCHE FREILEITUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BBAUG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPLANZEN
VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 ABS. 1 NR. 25 a) BBAUG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE
ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 ABS. 1 NR. 25 b) BBAUG

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE § 9 ABS. 1 NR. 4 U. 22 BBAUG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN
ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG
FREIZUHALTEN SIND § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS. 7 BBAUG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

BAUVORHABEN IM BEREICH DER FREILEITUNG BEDÜRFE VOR BAUBEGINN (HOLSTEIN)
DER ZUSTIMMUNG DER SCHLESWAG.

ELEKTRISCHE FREILEITUNG MIT BEIDSEITIGEM
AUSSCHWENKBEREICH VON 4,0 m

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

VORH. FLURSTÜCKSBESCHREIBUNG

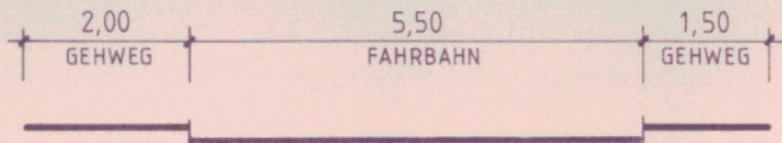
VORH. GEBÄUDE

SICHTDREIECK

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

KRÖGERKOPPEL VORH.



Anzeigeverfahren
durchgeführt

gemäß Verfügung

61/12-62. 061 (15A)

vom 10.12.1987

Bad Oldesloe, den 10.12.87

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn

Umwaltamt

Plangenehmigungsbehörde



SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15A



FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER HAMBURGER CHAUSSEE / LÜBECKER CHAUSSEE (B. 75) WESTLICH DES AUTOBAHNZUBRINGERS, NÖRDLICH DER FLURSTÜCKE - 2/149, 2/137, 2/125 TEILWEISE -, 2/184, 2/104, 2/69, 5/28 UND ÖSTLICH DES FLURSTÜCKS 3/1 DER GEMARKUNG NEUHOF, FLUR 7.

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. FEB. 1986 (BGBl. I S. 265) SOWIE DES § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 10.12.86 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15A

STADT REINFELD (HOLSTEIN)

UNTER MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES STORMARN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGERVERFAHRENS GEM. § 11 BAUGB (BAUGESETZBUCH I. D. F. V. 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253)) BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN

GEFÜRSTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 21.8.74+26.76 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES IST DURCH **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

AM 22.3.77 ERFOLGT.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)

DATUM: 29. SEP. 1987

Amm
BÜRGERMEISTER



DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBAUG 1976/1980 IST AM 02.10.79 DURCHFÜHRT WORDEN. DIE BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 10.12.86

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 28.11.84 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM: 29. SEP. 1987

Amm
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.1.85 BIS ZUM 15.2.85 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MON-DO 8⁰⁰-16⁰⁰ FREI 8⁰⁰-12⁰⁰ ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 4.1.85 bzw. 5.1.85 IN STORMARNER TAGEBLATT bzw. LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM: 29. SEP. 1987

Amm
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 6.11.85 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM: 29. SEP. 1987

Amm
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.5.86 BIS ZUM 20.6.86 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO-DO 8⁰⁰-12⁰⁰+14⁰⁰-16⁰⁰ FR 8⁰⁰-13⁰⁰ ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 4.5.1986 IN DEM STORMARNER TAGEBLATT und DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM: 29. SEP. 1987

Amm
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND - 3. JULI 1987 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLÄNE WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

KATASTERAMT:
DATUM: - 1. SEP. 1987
Sob
LEITER DES KATASTERAMTES
Oberreg. Vermessungsamt



DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE EINGELEGENEN MAßNAHMEN AM 10.12.86 ENTSCHEIDET. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT. ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN) DATUM: 29. SEP. 1987

Amm
BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 10.12.86 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS BEBAUUNGSPLAN BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 10.12.86 GEBILLIGT.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM: 29. SEP. 1987

Amm
BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 01. OKT. 87 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 10.12.1987 AZ.: 61/12-62.061(15A) ERKLÄRT, DASS ER VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM: 15. JULI 1988

Widmann
DER BÜRGERMEISTER



DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 11. MAI 1988 DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BESCHLOSSEN.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM: 15. JULI 1988

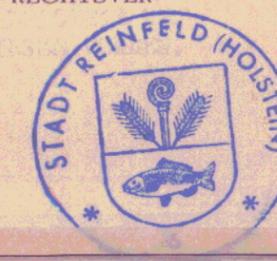
Widmann
DER BÜRGERMEISTER



DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM 20.07.1988 AZ.: 61/12-62.061 (15A) ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM: 09. März 1989

Widmann
DER BÜRGERMEISTER



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM: 09. März 1989

Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND DIE GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 16. März 1989 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM 16. März 1989 IN DEM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIES SATZUNG IST MITHIN AM 17. März 1989 IN KRAFT GETRETEN.

ORT: STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM: 30. März 1989

Widmann
BÜRGERMEISTER

